

KUNDMACHUNG

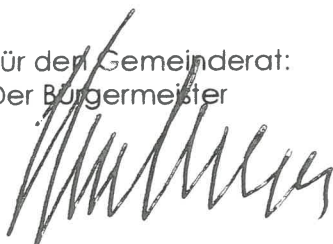
gemäß § 92 (1) und (2) Stmk. GemO idgF

VERORDNUNG

gemäß § 9 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF

- § 1 Der Gemeinderat der Marktgemeinde Premstätten hat in seiner Sitzung vom 19.03.2019 eine Bausperre für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Premstätten beschlossen. Diese Bausperre gilt längstens 2 Jahre ab Rechtskraft. Diese Frist kann aus Gründen, die nicht in einer Säumigkeit der Gemeinde liegen, um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.
- § 2 Die Bausperre hat die Sicherstellung der Zielsetzungen des zu erlassenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 und des zu erlassenden Flächenwidmungsplanes 1.00 zum Ziel.
- § 3 Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- § 4 Diese Verordnung tritt – soweit sie nicht früher aufgehoben wird – mit dem Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes 1.00 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



.....
(Anton Scherbinek)

Kundmachung an der Amtstafel

angeschlagen am: **27. März 2019**

abgenommen am: **10. April 2019**

ERLÄUTERUNG

Aufgrund der Gemeindestrukturereform 2015, bei der die ehemaligen Gemeinden Unterpremstätten und Zettling zur neuen Marktgemeinde Premstätten fusioniert wurden, sind auch die Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung neu zu definieren und die Örtliche Raumplanung ist neu aufzustellen. Insbesondere wird dazu auf die Bestimmungen des § 1 des Gemeindestrukturereformgesetzes und die Bestimmungen des § 42a Stmk. ROG 2010 verwiesen. Ziel der Strukturreform ist es, wirtschaftliche und leistungsfähige Gemeinden zu schaffen und insbesondere die gemeindliche Infrastruktur effizient zu nutzen und die Versorgung der Bevölkerung mit privaten und öffentlichen Dienstleistungen im Gemeindegebiet und regional abzudecken. Dabei sollen entsprechende raumordnungs- und verkehrspolitische Maßnahmen umgesetzt werden. Auf Grundlage der Bestimmungen des § 42a des Stmk. ROG 2010 sind die Instrumente der örtlichen Raumplanung neu zu erstellen und nicht fortzuführen. Dies eröffnet der Marktgemeinde Gestaltungsspielraum und erhöhtes Planungsermessen.

Die neue Marktgemeinde Premstätten ist bestrebt, ihre Raumplanung auf Grundlage dieser wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen neu zu bewerten, neue Zielsetzungen aufzustellen und ihre Planungsabsichten auf diese Zielsetzungen abzustimmen. Premstätten ist im Landesentwicklungsprogramm (LEP) als Teilregionales Versorgungszentrum festgelegt. Teilregionale Versorgungszentren sind Orte die ein entsprechendes Angebot an öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen für mehrere Gemeinden anbieten können. Daher ist es ein besonderes Interesse der Marktgemeinde, diese Funktion gem. LEP bestmöglich zu erfüllen.

Im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Region Steirischer Zentralraum (REPRO, LGBl. Nr. 87/2016) ist die Stärkung von Standorten als strategisches Ziel festgelegt. Dabei wurden folgende Zielsetzungen definiert:

- Regional Governance und innerregionale Kooperation
- Wirtschaft und Forschungsstandorte stärken
- Mobilität und Umwelt
- Lebensqualität und Gemeinwohl verbessern

Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung der Bevölkerung in der Marktgemeinde Premstätten und des daraus resultierenden Siedlungsdruckes werden einerseits die Abgrenzungen der Gebietskategorien des Wohnens (Kerngebiet, Allgemeines Wohngebiet und Reines Wohngebiet, Dorfgebiet) zu überarbeiten sein, andererseits ist eine stärkere Differenzierung bei der Festlegung der Bebauungsdichten erforderlich. Dafür ist eine Überarbeitung der Planung, insbesondere in den Hauptentwicklungsgebieten des Wohnens erforderlich. Es ist dabei geplant, den Einsatz des Planungsinstrumentes Bebauungsplan zu forcieren und ein Räumliches Leitbild zu erlassen. Um die Zielsetzungen der zukünftigen Gemeindeentwicklung abzusichern ist daher die Erlassung der Bausperre geboten.

Weiters ist die Marktgemeinde Premstätten im REPRO als regionaler Industrie- und Gewerbestandort festgelegt. Dies zur Dokumentation des öffentlichen Interesses an der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. zur langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotenziale für industriell-gewerbliche Nutzung. Die Sicherung und Weiterentwicklung dieser Standorte ist eine besondere Zielsetzung des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Die Bausperre tritt, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes 1.00 außer Kraft. Wird der Flächenwidmungsplan 1.00 nicht innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Bausperre erlassen, dann tritt die Bausperre außer Kraft. Die zweijährige Frist kann aus Gründen, die nicht in einer Säumigkeit der Gemeinde liegen, um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Bausperre hat die Wirkung, dass für raumbedeutsame Maßnahmen behördliche Bewilligungen, insbesondere nach dem Steiermärkischen Baugesetz, die dem Planungsvorhaben, zu deren Sicherung die Bausperre erlassen wurde, widersprechen, nicht erlassen werden dürfen.